

Stellungnahme der Caritas-Zentren München Stadt/Land

Caritasverband der Erzdiözese
München und Freising e.V.

Geschäftsführung der Caritas-
Zentren München Stadt/Land
Hirtenstraße 4
80335 München

Norbert J. Huber
Geschäftsführer
Norbert.Huber@caritasmuenchen.de

Telefon: (089) 55 169 741
Telefax: (089) 55 169 757

05.04.2016

Stellungnahme der Caritas-Zentren München Stadt/Land zum Entwurf Bayerisches Integrationsgesetz Aufforderung zur Verbandsanhörung bis 06.04.2016

Aus der Sicht und den Erfahrungen der Großstadt München und verbunden mit einer jahrzehntelangen Integrationspolitik gehen wir als Caritas der Region München der Bitte von Abgeordneten zur Abgabe einer Stellungnahme gerne nach. Bereits zu Beginn weisen wir darauf hin, dass wir keine allumfassende Stellungnahme abgeben, sondern uns vornehmlich auf die drei Bereiche Bildung, Bürgerschaftliches Engagement und Kosten beziehen. Im Anhang befindet sich eine systematische Abarbeitung des Gesetzesentwurfes, da wir über die drei priorisierten Bereiche hinaus an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf sehen.

Das Integrationsgesetz fordert in erster Linie die Integration der Migranten¹, eine Förderung ist nahezu ausgeschlossen. Es arbeitet mit Pflichten für die Migranten, mit Sanktionen und mit der Orientierung an der sog. Leitkultur. Das Integrationsgesetz beschränkt sich zudem auf Bildung und Sprache. Alle anderen Aspekte kommen nicht zum Tragen (Wirtschaft, Religion, Kultur,...). Die Beiträge der Aufnahmegesellschaft beschränken sich auf Respekt und Toleranz. Des Weiteren weist das Gesetz Regelungslücken in Bezug auf Anerkennung von Ausbildungs- und Hochschulabschlüssen sowie zum Wohnungsbau auf. Ebenfalls hat es einen Zwangscharakter und vermittelt den Eindruck, dass man von "integrationsunwilligem Klientel" ausgeht. Wir äußern an dieser Stelle die Kritik, dass es ein Gesetzesentwurf ist, der vor allem mit Sanktionen arbeitet. Hingegen muss die Freiwilligkeit gefördert werden. Dies muss im Gesetzesentwurf deutlich werden.

Für die Bereiche Bildung, Bürgerschaftliches Engagement und Kosten haben wir folgende Verbesserungsvorschläge:

¹ Der besseren Lesbarkeit geschuldet, verwenden wir keine geschlechterspezifischen Bezeichnungen.

A) Wir fordern für den Bereich Bildung,

- dass in Kitas, Schulen und Hochschulen ein hauptberuflich Tätiger als Ansprechpartner für Freiwillige qualifiziert wird, welcher vor Ort erreichbar sein muss.
- die Aufnahme eines entsprechenden Artikels „Erwachsenenbildung“ der im Gesetz gänzlich fehlt. Qualifizierungsmaßnahmen in der Erwachsenenbildung müssen flächendeckend und verstärkt angeboten werden. Außerschulische Maßnahmen müssen noch stärker auf die jeweilige Zielgruppe ausgerichtet werden, um deren Bedarfe entgegen zu kommen.
- dass der Zugang zu Sprachkursen vereinfacht werden soll und unabhängig vom Aufenthaltsstatus möglich sein muss (dazu vgl. auch die Ausführungen zu Art. 4 und 5 im Anhang).
- dass auch Erzieher in ihrer Ausbildung auf die interkulturelle und integrative Kompetenz hin geschult werden müssen.
- dass grundsätzlich insbesondere in Kindergärten und Horten mehr Personal zur Förderung und Bildung der Kinder zur Verfügung gestellt und finanziert wird. Insbesondere regen wir die Finanzierung einer dritten Kraft in jeder Gruppe – ggfs. mit dem Schwerpunkt Sprachförderung – an (dazu vgl. auch die Ausführungen zu Art. 5).
- dass deutlich mehr Lehrpersonal eingestellt werden muss, unabhängig von der Schulform bzw. Betreuungseinrichtung (vgl. die Ausführungen zu Art. 7 im Anhang).
- dass verstärkt politische Bildung in den Schulen betrieben wird. Dazu schlagen wir die Einführung eines zusätzlichen Unterrichtsfachs an allen Schularten vor, das das Thema Integration/Migration zum Inhalt hat.
- dass der Besuch einer Übergangsklasse zur Vorbereitung auf die Regelschule (Grund-, Haupt- oder Realschule, Gymnasium und weitere) gesetzlich verankert werden soll, denn nur so kann eine Chancengleichheit gewährleistet werden. Die Übergangsklassen (Ü-Klassen) müssen flächendeckend und ausreichend angeboten werden. Diese sollen passende didaktische Methoden haben und besser organisiert sein, denn jedes Kind hat einen rechtlichen Anspruch auf unmittelbaren Schulbesuch, dort wo Schulpflicht besteht.

Wenn es darum geht, freiwilliges Engagement effizient, sinnstiftend, integrationsfördernd und langfristig zu verstetigen, müssen Rahmenbedingungen für Bürgerschaftliches Engagement professionell gestaltet werden.

B) Wir fordern für den Bereich Bürgerschaftliches Engagement,

- dass ein entsprechender Artikel im Gesetz zum Bürgerschaftlichen Engagement aufgenommen werden muss.
- dass Freiwillige und Hauptberufliche grundlegende Informationen zum Thema Flucht und Asyl benötigen.
- dass Ehrenamtliche individuelle Beratung vor einem Einsatz benötigen, der sie gut vorbereitet, aber auch auf Gefahren und Risiken hinweist, sowie Informationen zu Versicherungs- und Datenschutz.
- dass Ehrenamtliche, je nach Einsatz, Qualifizierung und bei Bedarf vertiefende Schulungen erhalten müssen (Umgang mit traumatisierten Menschen, Nähe – Distanz, rechtliche Fragen im Ehrenamt usw.).
- dass Freiwillige Begleitung während des Einsatzes und einen konkreten Ansprechpartner für akute Fragen vor Ort bereitgestellt wird.
- dass Freiwilliges Engagement keine hauptberuflichen Tätigkeiten ersetzen darf.
- dass Ehrenamtliche Anerkennung und ggf. in hohen Belastungssituationen auch Supervision erhalten, damit Ehrenamt langfristig als sinnvoll und erfüllend erlebt wird.
- dass eine professionelle Begleitung und Koordination des Bürgerschaftlichen Engagements weiter im Hinblick auf § 72a, SGB VIII zwingend erforderlich ist, um die rechtlichen Grundlagen z. B. bei Einsätzen mit Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

- dass bspw. ein Standard für hauptberufliche Koordination des Bürgerschaftlichen Engagements im Flüchtlings- und Migrationsbereich ein Schlüssel von einem Hauptberuflichen zu 50 Freiwilligen gesetzt werden könnte.

C) Wir fordern für den Bereich Kosten

- dass die Formulierung im Gesetzesentwurf nicht im Konjunktiv formuliert sein darf. Tatsache ist, dass diese Kosten anfallen werden. Dadurch kommt unserer Meinung nach eine Unverbindlichkeit in die Kostenfrage.
- dass die Migrations- bzw. Asylsozialberatung erwähnt werden muss. Hier fallen definitiv Kosten an.
- dass die freiwilligen Leistungen für Migrations- und Asylsozialberatung von einer Regelfinanzierung abgelöst werden müssen. Die Förderung muss in einem Rechtsanspruch verankert werden. Die Beratung von Migranten und Asylbewerbern ist eine Regelaufgabe.
- dass das Haushaltsrecht so abgeändert werden muss, dass sich eine Komplementärfinanzierung auf die Finanzierung der Migrations- und Asylsozialberatung aus Landesmitteln nicht zuschussschädlich auswirkt.
- dass Kosten im Bereich Bürgerschaftliches Engagement im Rahmen des notwendigen Engagement-Managements in Begleitung, Koordinierung, Clearing und Qualifikation übernommen werden müssen und das Gesetz diesbezüglich eine verbindliche Klausel beinhalten muss.
- dass das Gesetz in Bezug auf Kosten für die Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger angepasst werden muss.
- dass die Finanzierung beispielsweise durch eine Anlehnung an den Solidaritätszuschlag garantiert werden kann. Daher schlagen wir einen freiwilligen „Bayerischen Solidaritätszuschlag“ vor. Die Freiwilligkeit soll bewirken, dass die Rechte Szene nicht zusätzlich befeuert wird.
- dass sich die Bayerische Staatsregierung auf Bundesebene für eine Verwendung des Solidaritätszuschlags für die Flüchtlingshilfe stark macht.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass wir in Kenntnis der Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern sind, jedoch aus den dargestellten Gründen als Caritas München dringend empfehlen, den Entwurf des Bayerischen Integrationsgesetzes zu überarbeiten.



Norbert J. Huber
Geschäftsführer der Caritas-Zentren München Stadt/Land

Anlage

Dieses Schreiben ging an die Mitglieder des Landtages Herrn Weidenbusch, Frau Schreyer-Stäblein, Herrn Unterländer, Frau Rauscher, Frau Stachowitz, Herrn Dr. Fahn und Frau Celina.

Anhang

Im Folgenden geben wir Anmerkungen zu den einzelnen Unterpunkten, nach der Systematik des Gesetzesentwurfes. Auch an dieser Stelle wiederholen wir den Hinweis, dass wir keine allumfassende Stellungnahme abgeben.

A) Problem

Es wird nur von den Flüchtlingen gesprochen. Es geht aber um alle Migranten. Auch werden die Asylbewerber ohne Bleibeperspektive bewusst ausgeschlossen, was der Realität nicht entspricht. Viele Asylbewerber sind jahrelang in Deutschland, für diese Zielgruppe müssen auch geeignete Integrationsmaßnahmen vorgehalten werden.

Folgende Verbesserungsvorschläge schlagen wir daher vor:

Begriff "Flüchtling": Wir schlagen vor den Begriff „Flüchtling“ durch „Zuwanderer“ zu ersetzen. Es muss eine nachhaltige Integration bzw. Inklusion der Zuwanderer in Bayern bzw. Deutschland ermöglicht werden. Der Begriff "Zuwanderer" muss im Sinne des Integrationsgesetzes auf Dauer in Bayern lebende Zuwanderinnen und Zuwanderer mit Integrationsbedarf, Spätaussiedler, Asylanerkannte sowie Geduldete und Asylbewerber mit Bleibeperspektive gleichermaßen umfassen.

Begriff "Flüchtlingskrise": Wir bitten um Streichung des Begriffes im gesamten Text und ersetzen durch andere Formulierungen. Der Begriff beinhaltet eine Negativkonnotation.

Bürgerschaftliches Engagement "BE": Das Gesetz muss eine Aussage/Stellung beziehen, wie und in welcher Form und vor allem mit welchen finanziellen und personellen Ressourcen BE umzusetzen ist.

B) Lösung

Wir bitten um Streichung bzw. Überarbeitung folgender Textstelle: „Das bedeutet aber auch für die heimische Bevölkerung, die zu uns kommenden Menschen mit ihrem oft so ganz anderen Hintergrund auch weiterhin freundlich aufzunehmen und bei den vielfältigen Problemen, die sich für sie in diesem ihnen fremden Land stellen, nach Kräften zu unterstützen.“ (S. 2 Absatz 3)

D) Kosten

Siehe Ausführungen unter C) Kosten im Anschreiben.

Art. 1 Integrationsziele

Hier liegt der Fokus auf Flüchtlinge, was ist jedoch mit anderen Migranten? Die Formulierungen "Zeit des Aufenthalts" und "Gastrecht" suggerieren einen begrenzten Aufenthalt und dass die Migranten nur Gäste sind, was de facto nicht den Tatsachen entspricht und den Begriff Integration ad absurdum führt.

Art 2. Begriffsbestimmung

Das Gesetz richtet sich an Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Aufenthaltsgestattung, ebenso an Deutsche, die in besonderer Weise integrationsbedürftig sind (Ausführungen im Einzelnen vergl. S. 4-5).

In der Begründung zum Entwurf, Ausführungen zu den einzelnen Vorschriften, zu Art. 2 Begriffsbestimmung, S. 18 ff wird eine Sonderregelung für Asylbewerber benannt: Sie werden Migranten gleichgestellt, wenn sie eine Aufenthaltsgestattung besitzen und gute Bleibeperspektiven aufweisen. Diese Sonderregelung ist vorübergehend und begründet in der derzeitigen Überlastungssituation des BAMF.

Art. 3 Allgemeine Integrationsförderung

Auch hier ist Integration wieder als Einbahnstraße dargestellt. Die Pflichten und Beiträge der Aufnahmegesellschaft werden nicht benannt. Im Gesetz muss unserer Meinung nach deutlicher

verankert sein, dass Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden wird, die von der Mitwirkung aller Bürger abhängt.

In Abs. 4 wird nicht beschrieben, wie der Staat die Migrationsberatung unterstützt.

Ferner fragen wir: Was ist in Abs.5, Satz 3 konkret gemeint, wenn der Staat den wichtigen Beitrag der Verbände und Vereine anerkennt?

Art. 4 Deutsche Sprache

Unklar ist, ob auf den Zugang zu einem Sprachkurs ein Rechtsanspruch besteht und ob damit eine Finanzierungszusage besteht.

Abs. 3: Ohne geeignete Rahmenbedingungen und bedarfsgerechte Sprachkursangebote ist es oftmals nicht möglich, Sprachkurse zu besuchen, z.B. Abendkurse, Kurse mit Kinderbetreuung.

Abs. 3 Satz 1: Wir begrüßen, dass im Rahmen der Förderung auch die notwendige Alphabetisierung bezüglich der lateinischen Schrift geleistet werden kann, schlagen jedoch folgende Verbesserungsmöglichkeiten vor:

Es darf nicht per se ein Bußgeld angedroht werden. Es muss im Gesetz ein Ermessensspielraum, eine Ausnahmeregelung/Härtefallregelung enthalten sein, die beispielsweise Menschen mit Behinderung, Analphabeten, schwer Kranke, etc. davon ausnimmt.

Abs. 3 Satz 3: Zudem fordern wir eine Konkretisierung der „selbst zu vertretenden Gründe“ in diesem Zusammenhang im Gesetzestext.

Abs. 4: Hier sollte berücksichtigt werden, um welche Dokumente bzw. Sachverhalte es sich handelt. Die Praxis zeigt, dass das Behördendeutsch oftmals einen Dolmetscher notwendig macht, auch wenn der Migrant gut Deutsch spricht. Auch hier bitten wir um Aufnahme eines Ermessensspielraums.

Art. 5 Vorschulische Sprachförderung

Abs. 4: Wir bitten um Streichung des Art. 5 Absatz 4.

Stattdessen schlagen wir folgende Verbesserungsmöglichkeiten vor:

Generell muss der unterjährige Zugang zu Betreuungseinrichtungen möglich sein, da Zuwanderung nicht zum 15.09. eines Jahres erfolgt.

- a) Kindertageseinrichtungen müssen verstärkt zu Familienservicezentren ausgebaut werden, um Kindern und Eltern mit Migrationshintergrund umfassende Qualifizierungs- und Beratungsangebote zukommen zu lassen, z.B. Sprachkurse für Kinder und deren Eltern und auch spezifische Beratungsangebote.
- b) Es muss eine dritte Kraft bei Gruppen mit einer hohen Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund verbindlich sichergestellt werden. Der Migrationsfaktor muss so ausgestaltet sein, dass darauf adäquat reagiert werden kann. Eine Anpassung des Betreuungsschlüssels muss sichergestellt werden.

Art. 6 Frühkindliche Bildung

Der Artikel enthält lediglich Ausführungen zur Orientierung an der Leitkultur. Wir fragen: Wie soll hier so schnell und flexibel auf einen plötzlich auftretenden Bedarf an Betreuungsplätzen reagiert werden? Welche Maßnahmen sollen umgesetzt werden, bspw. zur frühkindlichen Bildung bei Zuwanderern?

Art. 7 Schulen

Abs. 2: Wir begrüßen zwar die Formulierung, nach der „auf die interkulturelle und integrative Kompetenz [...] im erforderlichen Umfang in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte besonderer Wert gelegt werden“ soll, wir fordern jedoch eine verbindlichere Formulierung. Die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte muss an die sich verändernden Lebenswelten angepasst werden.

Art. 8 Hochschulen

Abs. 3: Anpassung des Absatzes an die Möglichkeit, dass Zuwanderer auch Prüfungen ablegen können. Bspw. wenn sie bereits im Ausland ein Studium begonnen haben und dieses hier weiterführen könnten.

Wir fordern: Für Studierende muss ein staatlicher Stipendienfonds eingerichtet werden, der den Zuwanderern ein Studium in finanzieller Hinsicht ermöglicht.

Art. 9 Verantwortung der Wirtschaft

Hier ist der Fokus auf das Erlernen der deutschen Sprache gelegt und dies auf Unternehmenskosten. Dies kann jedoch vor allem bei Kleinunternehmern nicht zielführend sein. Die Verantwortung der Wirtschaft geht weit darüber hinaus und wird auch in der Realität so gelebt.

Art. 12 Landesleistungen

In vielen Fällen ist es wegen der Flucht nicht sicher gestellt, dass die Flüchtlinge noch im Besitz ihrer Ausweise sind oder aus Angst vor Repressalien gegenüber der Familie falsche Angaben gemacht haben bzw. keine Pässe in den Botschaften beantragen. Ein Problem, das so wie vorgeschlagen, unserer Meinung nach nicht zu lösen ist.

Art 14 Unterlaufen der verfassungsmäßigen Ordnung

Dieser Artikel unterstellt von vornherein, dass Migranten die Ordnung unterlaufen wollen. Hier wird eine Gruppe bewusst kriminalisiert. Dieser Aspekt ist zudem im Strafgesetzbuch geregelt. Wir fragen daher: Ist das überhaupt verfassungskonform?

Art. 15 Bayerischer Integrationsbeauftragter, Bayerischer Integrationsrat

Wünschenswert wäre den Bayerischen Integrationsbeauftragten hauptamtlich einzusetzen (vergl. dazu Art 15, Absatz 2, Satz 5) und verpflichtend zu formulieren, dass eine regelmäßige Beratung durch Verbandsvertreter der Wohlfahrtspflege zu erfolgen hat.

„Art. 5 a Ausgegliche Bewoherstruktur (S. 14)

Flüchtlinge haben in der Regel einen erschwerten Zugang zum Wohnungsmarkt. Dies wird sich zuspitzen, wenn nach Art. 5 a Satz 1 nur noch nach Zustimmung eine Wohnsitznahme erlaubt wird. Verzögerungen, die dadurch entstehen stellen eine weitere Hürde für potenzielle Vermieter dar.